



Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ebikon

**Vollzugs- und Gebührenverordnung
vom 19. Mai 2011**

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Grabmalvorschriften

Art. 1	Grabmalgesuch	2
Art. 2	Materialien	2
Art. 3	Bearbeitung	3
Art. 4	Schrift und Schmuck	3
Art. 5	Ausnahmen	4
Art. 6	Grabgrössen	4
Art. 7	Grabmalgrössen	4
Art. 8	Weihwasser- und Blumengefässe	5
Art. 9	Aufstellen des Grabmals	5

II. Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 10	Bepflanzung verschiedener Grabarten	6
Art. 11	Unzulässige Grabgestaltung	6
Art. 12	Kränze, Gestecke, Blumenschmuck	7
Art. 13	Mobile Gegenstände auf Grabfelder	7

III. Konzessions- und Grabplatzgebühren / Bestattungskosten / übrige Gebühren

Art. 14	Konzessionsgebühren	8
Art. 15	Grabplatzgebühren und Bestattungskosten	8
Art. 16	Urnenumbettungen	9
Art. 17	Übrige Gebühren	9
Art. 18	Transportkosten	9
Art. 19	Kremationskosten	9

IV. Bestattungen

Art. 20	Einschränkungen	9
---------	-----------------	---

V. Schlussbestimmungen

Art. 21	Inkraftsetzung	10
---------	----------------	----

VI. Anhang

	Anhang zu Art. 7 Grabmalgrösse	11
--	--------------------------------	----

Der Gemeinderat Ebikon erlässt, gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ebikon vom 15. Mai 2011, die folgende Vollzugs- und Gebührenverordnung vom 19. Mai 2011.

I. Grabmalvorschriften

Art. 1 Grabmalgesuch

¹ Das Gesuch zum Errichten neuer oder zur Abänderung bestehender Grabmäler ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten an die Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung (1:10) des Grabmals beizulegen, mit Nachweisen von Grundriss, Vorder- und Seitenansichten inkl. Masseinträgen, mit Angaben über die Materialisierung und deren Bearbeitung. Das Schriftbild (Art und Farbe) sowie bildhauerische Arbeiten sind auszuweisen. Das Formular für ein Grabmalgesuch kann bei der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

² Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage eines massstabgetreuen Modells sowie von Material- und Schriftmuster verlangen.

Art. 2 Materialien

¹ Für die Herstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Kupfer, Aluminium, Stahl und Bronze zulässig. Das gewählte Material soll ruhig wirken und sich gut in die Natur und Umgebung einfügen.

² Die Verwendung anderer Werkstoffe (Kunststein, Kunststoff, Guss-eisen, Glas, Draht oder Emaille) ist grundsätzlich möglich. Diese Arbeiten bedürfen aber einer guten Gestaltung und unterliegen einer Ausnahmegewilligung. In besonderen Fällen sind Modelle oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

³ Felsbruchstücke, Findlinge und Steine mit unregelmässigen Um-rissformen sind nicht zulässig.

⁴ Ein Grabmal aus Holz, Stahl, Eisen und Bronze darf auf einen nied-rigen Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 3 Bearbeitung

¹ Alle Seiten des Grabmals müssen materialgerecht handwerklich oder maschinell bearbeitet sein. Bruchrohe Steine sind fachgerecht nachzubearbeiten und haben eine regelmässige Oberflächenstruktur aufzuweisen.

² Das Polieren, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht erlaubt. Bunte Granite und Serpentine dürfen nur bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden.

³ Bei der Verwendung von Holz als Grabzeichen haben Bearbeitung und Konservierung materialgerecht und ohne Farbanstriche zu erfolgen.

⁴ Ausgeschlossen sind bei allen Materialien Oberflächenbehandlungen, die einen Glanz erzeugen.

Art. 4 Schrift und Schmuck

¹ Schrift und Schmuckformen sind handwerklich auszuführen und haben sich dem Grabmal harmonisch einzufügen. Gravierte Schriften und Motive dürfen nur im Materialton oder in einem diskreten Kontrastton matt ausgemalt sein (patiniert). Metallschriften mit einer dem Stein angepassten Patina sind zulässig.

² Unzulässig sind:

- Radierungen, Mosaike, Fotografien
- Industriell und massenweise hergestellte Eisen- und Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente (mit Ausnahme des Kreuzes)
- Auffällig gemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften
- Schrifttafeln aus Aluminium, Messing, Glas, Emaille oder ähnlichen Materialien
- das Bemalen von aus einer Fläche herausstehenden Schriften, Ornamenten und Reliefs

³ Der Grabmalhersteller kann seitlich des Grabmals unauffällig seinen Namen in gravierter Schrift anbringen. Das Anbringen von Namensplaketten ist nicht erlaubt.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Abweichungen von Art. 3 und 4 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische, ästhetische, ethische oder religiöse Gründe dies rechtfertigen. Durch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung darf weder die unmittelbare Umgebung noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

² Auf ein Ausnahmegesuch tritt die Friedhofsverwaltung nur ein, wenn dieses vom Grabmalhersteller nachvollziehbar und ausführlich begründet ist.

Art. 6 Grabgrößen

Die Grabfelder weisen folgende Masse auf:

Urnengrab	120 cm x 60 cm
Reihengrab	200 cm x 100 cm
Familienurnengrab	120 cm x 120 cm
Familiengrab	200 cm x 200 cm für zwei Grabfelder, grössere Familiengräber gemäss Friedhof- splan

Art. 7 Grabmalgrösse

¹ Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
Urnengrab	82 cm	38 cm	20 cm
Reihengrab	100 cm	48 cm	22 cm
Familienurnengrab	96 cm	65 cm	20 cm
Familiengrab	180 cm	150 cm	28 cm

² Für die Bestimmung der maximal zulässigen Breite und Stärke ist die Höhe des Grabmals massgebend. Im Übrigen wird auf die Skizze im Anhang dieser Verordnung verwiesen.

³ Liegende Grabplatten sind beim Familienurnen- und Familiengrab sowie beim Urnenfamiliengrab zulässig.

Höchstmasse: 180 x 70 cm, Stärke 12 - 26 cm Familiengrab
80 x 60 cm, Stärke 14 - 20 cm Familienurnengrab

⁴ Bezüglich Materialisierung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 2.

Art. 8 Weihwasser- und Blumengefässe

¹ Weihwassergefässe sind nur beim Familien- und Familienurnengrab im Ausmass von 15 - 20 cm im Quadrat zulässig. Sie dürfen den Boden höchstens um 20 cm überragen.

² Das Weihwassergefäss ist aus demselben Material und in gleicher Bearbeitung zu fertigen wie das Grabmal.

³ Das Weihwassergefäss ist einheitlich auf der Wegrandseite rechts zu setzen.

⁴ Ist eine Liegeplatte vorgesehen, so kann das Weihwassergefäss in Form einer Vertiefung in dieser integriert sein.

⁵ Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie ähnliche Grabbeigaben (integrierte Laternen, Kerzenständer usw.) sind nicht zugelassen.

⁶ Für die Urnen- und Reihengräber sowie für das Gemeinschaftsgrab stellt die Friedhofsverwaltung gemeinschaftliche Weihwassergefässe zur Verfügung

Art. 9 Aufstellen des Grabmals

¹ Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens neun Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden, bei Urnenbestattungen nach vier Monaten. Vor dem Aufstellen des Grabmals ist dem Friedhofpersonal (Werkdienst der Gemeinde) die schriftliche Bewilligung des Grabmals vorzuweisen. Der Termin für das Aufstellen des Grabmals ist mit dem Werkdienst abzusprechen.

² Es ist für eine ausreichende Fundierung des Grabmals zu sorgen. Das Fundament darf nicht sichtbar sein. Das Grabmal ist auf die von der Friedhofsverwaltung bestimmte Linie zu setzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens acht cm in die Erde reichen.

³ Für die Reihengräber versetzt der Werkdienst die Streifenfundamente, welche acht cm hoch mit Humus überdeckt sind.

II. Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 10 Bepflanzung verschiedener Grabarten

¹ *Reihengräber*

a) Entlang des Plattenweges ist das Grabfeld auf eine Tiefe von 70 cm durch die Angehörigen mit Bodendeckern zu bepflanzen. Pflanzen, die Feuerbrand verursachen, sind nicht erlaubt. Die übrige Grabfläche steht für niedrige Bepflanzungen zur Verfügung. Sie dürfen den Charakter des Friedhofes nicht stören. Das Pflanzen von Sträuchern und Kleingehölzen (Bäumchen, Sträucher und dergleichen) ist nicht erlaubt.

² *Urnengräber*

a) Entlang des Plattenweges wird das Grab durch die Friedhofsverwaltung auf 30 cm Tiefe mit Bodendeckern bepflanzt. Die übrige Grabfläche ist für Blumen und Gewächse bestimmt, welche den Charakter des Friedhofes nicht stören.

³ *Familiengräber*

a) Die Bepflanzung der Familiengräber ist Aufgabe der Angehörigen und ist den Reihengräbern anzupassen. Das Anpflanzen einzelner Kleinsträucher, Blütenstauden oder Kleingehölze ist bei Familiengräbern gestattet. Die Bepflanzung ist durch regelmäßiges Zurückschneiden auf eine Höhe von maximal 70 cm einzuhalten. Durch Höhe und Ausdehnung dürfen die benachbarten Grabfelder und die Wege nicht beeinträchtigt werden.

⁴ *Familienurnengräber*

a) Die Bepflanzung der Familienurnengräber ist Aufgabe der Angehörigen und ist den Reihengräbern anzugleichen. Das Anpflanzen von Kleinsträuchern, Blütenstauden oder Kleingehölz ist nicht gestattet.

Art. 11 Unzulässige Grabgestaltung

¹ Alle Gewächse, die den Charakter des Friedhofs stören (unpassende exotische Pflanzen wie Palmen, Kakteen, säulenförmige Nadel- und Laubgehölze, Wacholder, Zypressen, usw.), sind nicht erlaubt.

² Das Belegen der Grabstätte mit Steinplatten sowie das Anbringen von Einfassungen jeder Art sind nicht gestattet. Ebenso untersagt sind das Anlegen von Sonderbeeten mittels Aufhügelungen, das

Belegen der Gräber mit Steinbollen, Kies, Steinsplittern und dergleichen Materialien oder das Begrünen einzelner Grabfelder mit Gräsern.

³ Bei Reihen-, Urnen- und Familienurnengräbern ist das Pflanzen von Kleingehölzen (Bäumchen, Sträucher und dergleichen) nicht erlaubt.

⁴ Das Anbringen von Einfassungen ist nur bei den Familien- und Urnenfamiliengräbern zulässig.

Art. 12 Kränze, Gestecke, Blumenschmuck

¹ Kränze, die überwiegend aus natürlichen Pflanzen bestehen, sind spätestens 30 Tage nach der Bestattung zu entfernen.

² Bei Reihen- und Familiengräbern ist das Platzieren einer der Grösse des Grabfeldes angemessenen Blumenschale erlaubt.

³ Für Schnittblumen eignen sich einfache Steckvasen, die ebenerdig in die Bepflanzungsfläche zu versenken sind.

⁴ Beim Gemeinschaftsgrab dürfen bei dem von der Friedhofsverwaltung bezeichneten Platz Blumenschalen und Schnittblumen bis längstens 30 Tage nach der Bestattung platziert bleiben. Das Aufstellen von Kränzen ist infolge der engen Platzverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden.

⁵ Welche Kränze, Arrangements und Blumen sind in den bezeichneten Entsorgungsbehältern zu deponieren. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn abzuräumen.

⁶ Der Werkdienst ist befugt, verwelkte Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen wegzuräumen, leere oder störende Gefässe sowie unzulässigen Grabschmuck wegzuräumen.

Art. 13 Mobile Gegenstände auf Grabfelder

¹ Grablichter aus unauffälligen Materialien sind erlaubt. Auf die mit Batterien betriebenen Grablichter ist zu verzichten.

² Überdachungen oder Abdeckungen von Grabmälern und Grabflächen sind nicht gestattet.

III. Konzessions- und Grabplatzgebühren / Bestattungskosten / weitere Gebühren

Art. 14 Konzessionsgebühren

¹ Für Familien- und Familienurnengräber wird eine Konzessionsgebühr erhoben. Diese beträgt für:

Familiengräber CHF 3'000.00 pro Grabfeld bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren

Familienurnengräber CHF 1'500.00 bei einer Konzessionsdauer von 20 Jahren

² Für alle übrigen Gräber (Reihen-, Urnengräber, Gemeinschaftsgrab) werden keine Konzessionsgebühren erhoben.

³ An auswärtige Angehörige werden keine Familien-, Familienurnen- und Reihengräber abgegeben. Für diese Bestattungen stehen ausschliesslich Urnengräber zur Verfügung. Zudem wird die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab gestattet.

Art. 15 Grabplatzgebühren und Bestattungskosten

¹ Für Ortsansässige werden keine Bestattungskosten und Grabplatzgebühren erhoben.

² Für Verstorbene, die den gesetzlichen Wohnsitz nicht in Ebikon hatten, sind folgende Gebühren zu bezahlen:

a) Urnengrab:	Grabplatzgebühr	CHF	1'100.00
	Bestattungskosten	CHF	1'800.00
b) Gemeinschaftsgrab:	Grabplatzgebühr	CHF	900.00
	Bestattungskosten	CHF	1'300.00
c) Urnenbeisetzung in bestehendes Grabfeld	Bestattungskosten	CHF	1'100.00

³ Ortsansässigen und Auswärtigen stehen Urnengräber mit einer Wandplatte zur Verfügung. Lieferung, Beschriftung und Montage der Wandplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung. Für diese Dienstleistung wird eine Gebühr von CHF 1'600.00 erhoben.

Art. 16 Urnenumbettung

Für die Aufwendungen zur Umbettung einer Urne wird eine einmalige Gebühr von CHF 700.00 je Urne erhoben.

Art. 17 Übrige Gebühren

¹ Für Nutzungen und Belegungen entstehen folgende Kosten:

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
Belegung Abdankungshalle	unentgeltlich	CHF 40.00/Tag
Belegung Kühlkatafalk	unentgeltlich	CHF 20.00/Tag

² Ist beim Gemeinschaftsgrab eine Beschriftung erwünscht, erhebt die Friedhofsverwaltung dafür eine Gebühr von CHF 250.00.

Art. 18 Transportkosten

Die Angehörigen beauftragen ein entsprechendes Unternehmen mit der Überführung der verstorbenen Person in die Abdankungshalle beim Friedhof Ebikon und tragen die Transportkosten.

Art. 19 Kremationskosten

Die Beschaffung des Kremationssarges oder der Urne sowie die Einäscherung gehen zulasten der Angehörigen.

IV. Bestattungen

Art. 20 Einschränkungen

¹ Erdbestattungen werden nur an Werktagen (Montag - Freitag) vorgenommen. Ausnahmegewilligungen können nur in begründeten Fällen erteilt werden.

² An auswärtige Angehörige werden keine Familien-, Familienurnen- und Reihengräber abgegeben. Für diese Bestattungen stehen die Urnengräber sowie das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung

V. Schlussbestimmung

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 01. Juni 2011 in Kraft.

6030 Ebikon, 19. Mai 2011

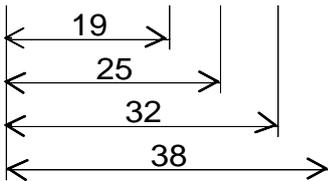
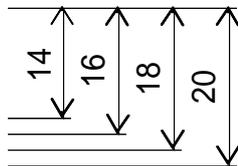
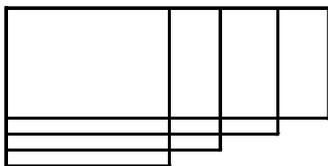
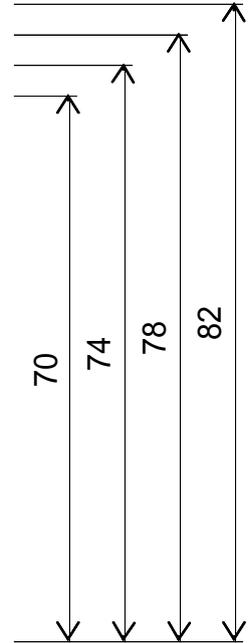
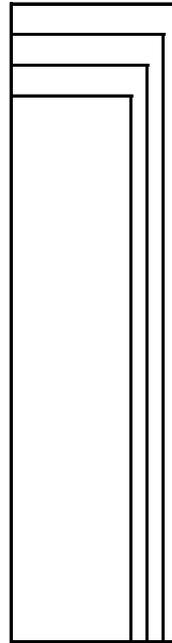
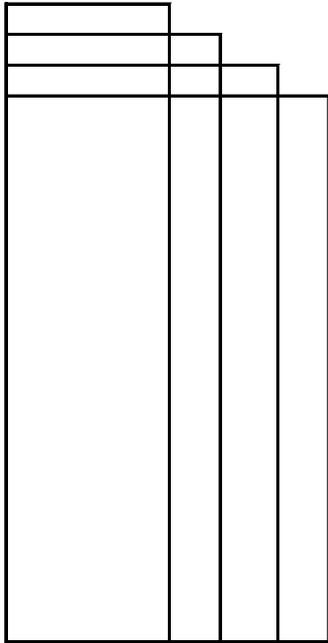
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
Josef Burri

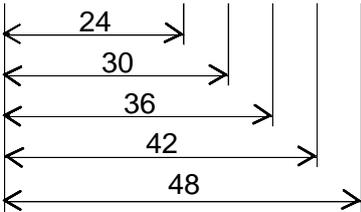
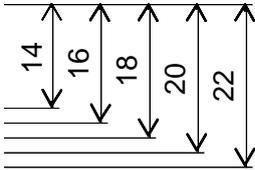
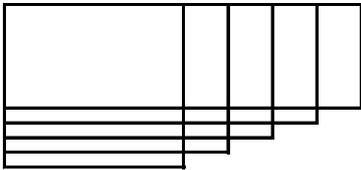
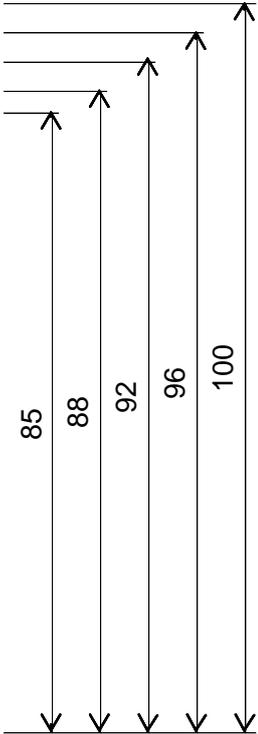
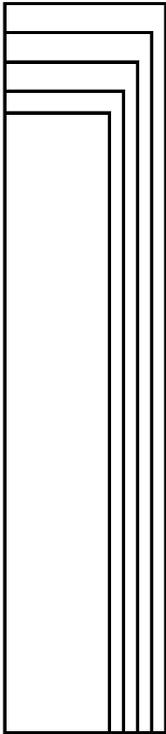
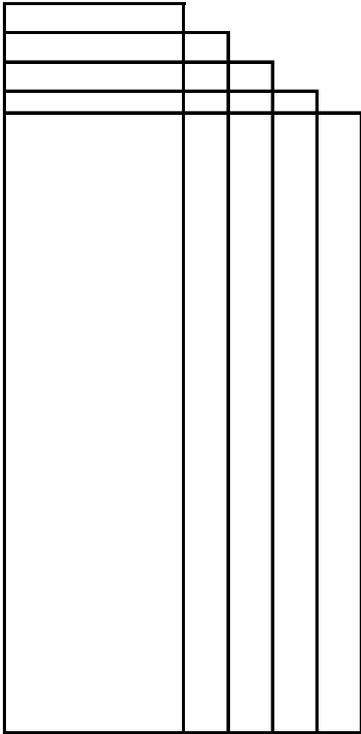
Der Gemeindeschreiber
Sebastian Helmy

VI. Anhang zu Art. 7 Grabmalgrösse

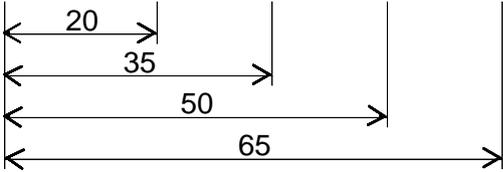
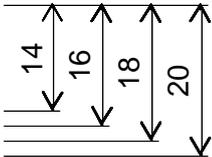
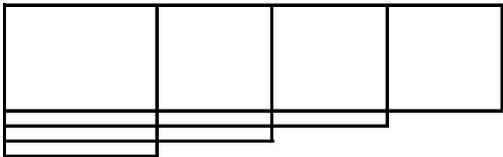
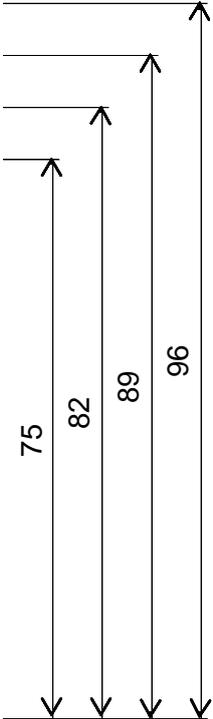
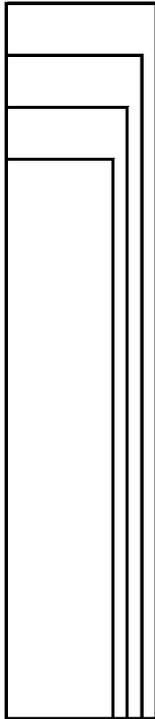
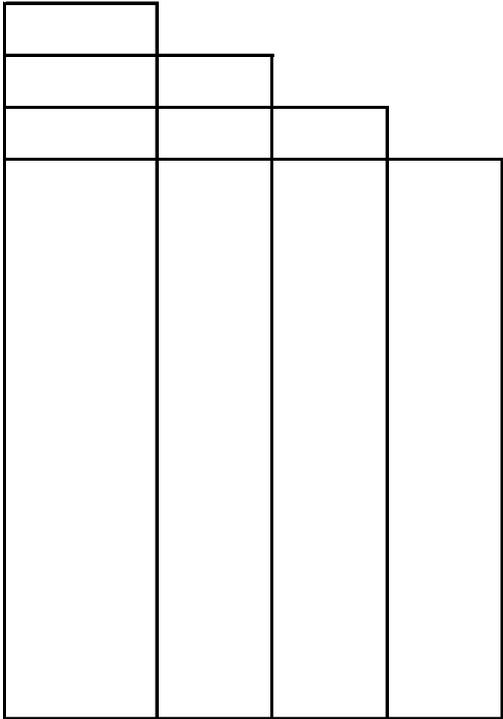
Urnengrabmal



Reihengrabmal



Familienurnengrabmal



Familiengrabmal

